

turellen Entwicklung und des Gesundheitswesens — und eine weitere Ausfertigung des Gesamtberichts an die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt.

5. Die fachlich notwendigen Anweisungen werden vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und darüber hinaus von den fachlich zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik für ihren Plananteil — Betriebsgesundheitswesen — herausgegeben.
6. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.
7. Die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — wird beauftragt, alle Erhebungen oder dgl., die durch dieses Berichtsverfahren ersetzt werden, einzustellen.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission  
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden  
L e u s c h n e r  
Staatssekretär

**Instruktion  
zur Berichterstattung  
über den Volkswirtschaftsplan 1951.**

— Kulturelle Entwicklung —

**Vom 26. Mai 1951**

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung (GBl. S. 276) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur Kontrolle der kulturellen Entwicklung führt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für die Planteile unter Buchst. a und Buchst. b, das ■

Staatssekretariat für Hochschulwesen für den Plananteil unter Buchst. c und das Staatssekretariat für Berufsausbildung für den Plananteil unter Buchst. d eine vierteljährliche Berichterstattung durch. Sie gliedert sich in:

- a) öffentliche kulturelle Einrichtungen,
- b) Kulturelle Entwicklung in den Betrieben,
- c) Universitäten, Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen,
- d) Berufsschulen.

2. Ablauf der Abrechnung zu Ziffer 1 Buchst. a:

- a) Die öffentlichen kulturellen Einrichtungen werden in 9 Gruppen unterteilt, die jeweils auf einem gesonderten Vordruck berichten, und zwar:

Vorschulerziehung	Vordruck A,
Heimerziehung	„ B,
Grund- und Zentralschulen	„ C,
Sonderschulen	„ D,
Oberschulen	„ E,
Fachschulen, die dem Ministerium für Volksbildung unterstehen	„ F,
Volkshochschulen	„ G,
Theater	„ H,
Kulturarbeit in den Gemeinden	„ J.

Jede einzelne Institution der obenerwähnten Gruppen füllt den für sie zutreffenden Abrechnungsvordruck in drei Ausfertigungen aus.

Die 1. und 2. Ausfertigung wird dem Volksbildungsamt des Stadt- oder Landkreises bis zum 27. des letzten Monats im Berichtsquartal übersandt, die 3. Ausfertigung verbleibt bei der Institution. Eine Ausnahme bilden die Fachschulen, die dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, Volkshochschulen und Theater.

Für diese gilt folgende Sonderregelung:

Die Fachschulen übersenden ihre beiden Abrechnungen (Vordruck F) bis zum 27. des